

Verordnung des Rektorats
über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen
an der Wirtschaftsuniversität Wien



Aufgrund des § 22 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, sowie des § 1 Abs 1 2. Covid-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 76/2021, wird nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Maßnahmen über negative Tests zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie am Campus der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 2 Präsenzunterricht und Prüfungen

(1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und an -Prüfungen ist nur zulässig, wenn Lehrende, Prüfungsaufsichten und Studierende einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines PCR Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Das Testergebnis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein. Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden am Campus der Wirtschaftsuniversität Wien bereitzuhalten.

(2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 ist gleichzuhalten:

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder
2. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten oder
3. ein Genesungsnachweis über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion an SARS-CoV-2 gemäß § 4 Abs 18 Epidemiegesetz 1950 oder
4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

§ 3 Einreise aus dem Ausland

(1) Sofern jemand aus dem Ausland anreist, kann ein ärztliches Zeugnis, aus dem sich ergibt, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR Test oder einen Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Es ist ungültig, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Präsenzlehrveranstaltung oder -Prüfung bei einem PCR Test mehr als 72 Stunden oder bei einem Antigen-Test mehr als 48 Stunden zurückliegt.

(2) Einem solchen ärztlichen Zeugnis ist ein in deutscher oder englischer Sprache ausgestelltes Testergebnis, das bestätigt, dass die im Testergebnis angeführte Person

durch einen PCR Test oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gleichgestellt, wenn dieser zumindest folgende Daten umfasst:

1. Vor- und Nachname der getesteten Person
2. Geburtsdatum
3. Datum und Uhrzeit der Probennahme
4. Testergebnis
5. Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

§ 4 Abweichende Prüfungsmethode

Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in Präsenz unmöglich macht, sowie Studierende, die zur COVID-19-Risikogruppe gehören und über ein COVID-19-Risiko-Attest verfügen, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Vollziehung dieser Verordnung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

(2) Für die Durchführung der Kontrolle der Testergebnisse ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Infrastruktur und Digitalisierung der Wirtschaftsuniversität Wien zuständig.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt für Präsenz-Lehrveranstaltungen am 6. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt für Präsenz-Prüfungen am 3. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Wien, 14. April 2021

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin